

BVGer D-6487/2012 vom 21. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6487_2012

FR: TAF D-6487/2012 du 21 mars 2013

IT: TAF D-6487/2012 del 21 marzo 2013

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Ehegatten von Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen. Andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen können in das Familienasyl eingeschlossen werden, wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen (Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG). Andere nahe Angehörige sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn sie behindert sind oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe einer Person, die in der Schweiz lebt, angewiesen sind (Art. 38 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Wurden die anspruchsberechtigten Personen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

E. 4.1

Das BFM begründete seinen Entscheid damit, dass die Vorbringen teilweise den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhielten. Den Akten sei zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin Eritrea im Februar 2008 illegal und im dienstpflichtigen Alter verlassen habe. Die eritreischen Behörden unterstellten solchen Personen grundsätzlich eine regierungsfeindliche Haltung und bestrafte sie bei einer Rückkehr nach Eritrea sehr streng, wobei sich die Strafmassnahmen durch ein hohes Mass an Brutalität auszeichneten. Damit habe die Beschwerdeführerin begründete Furcht, bei einer Rückkehr ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden, womit sie die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Flüchtlingen, die erst durch ihre Ausreise aus dem Heimatstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge gemäss Art. 3 AsylG geworden seien, werde indessen gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl gewährt. Die Beschwerdeführerin sei deshalb von der Asylgewährung auszuschliessen, jedoch in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufzunehmen. Demnach sei das Asylgesuch abzulehnen und sie und ihre Kinder seien als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin habe bis zu ihrer Flucht aus Eritrea im Februar 2008 zusammen mit ihrem Lebenspartner im Haus ihrer Mutter gelebt. Das Paar sei somit im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG durch ihre Flucht getrennt worden. Nach ihrer Ankunft in die Schweiz habe sie ihn ausfindig machen können; er lebe als anerkannter Flüchtling im Kanton H._____. Sie habe ihm gesagt, dass sie inzwischen zwei Kinder geboren habe, was er zunächst nicht habe akzeptieren können. Dem BFM sei am 13. Juli 2012 mitgeteilt worden, dass sich die beiden inzwischen versöhnt und den Wunsch hätten, als Familie zusammenzuleben. Das BFM habe im angefochtenen Entscheid weder die Heirat der Beschwerdeführerin noch den Namen ihres Lebenspartners erwähnt, obwohl die Beziehung in der Befragung thematisiert worden sei. Es habe ihre Angaben zur

Beziehung zum Lebenspartner nie bestritten. In der Eingabe sei deutlich gemacht worden, dass die beiden ihr Eheleben fortführen möchten. Sie besuchten sich so oft wie möglich. Die unterschiedliche Kantonszuweisung habe ein gemeinsames Wohnen bis jetzt verhindert. Das BFM habe es demnach zu Unrecht unterlassen, die Beschwerdeführerin in das Asyl ihres Lebenspartners einzubeziehen. Der Leitgedanke des Familienasyls bestehe darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln. Dies sei vorliegend nicht umgesetzt worden. Eine allfällige Ablehnung der Gewährung von Familienasyl hätte das Bundesamt begründen müssen. Es seien jedoch keine besonderen Umstände ersichtlich, die zu einer Nichtgewährung des Anspruchs führen könnten.

E. 4.3

Das BFM führt in der Vernehmlassung aus, die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner seien seit 2005 nach Brauch verheiratet und hätten sich im Februar 2008 aus den Augen verloren. In der Anhörung vom 18. Juni 2012 sei die Beziehung der beiden ausführlich behandelt worden. Gemäss den damaligen Aussagen der Beschwerdeführerin sei ihr Lebenspartner angesichts der Tatsache, dass sie zwei Kinder von anderen Männern habe, nicht mehr an der Weiterführung der Beziehung interessiert gewesen, und er habe den Kontakt zu ihr abgebrochen. Die Rechtsvertretung habe zwar in der Mandatsanzeige vom 13. Juli 2012 erwähnt, dass sich die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner versöhnt hätten und künftig als Familie zusammenleben wollten, den Akten seien aber keine Hinweise auf eine tatsächlich gelebte Familiengemeinschaft zu entnehmen. Es läge weder ein Gesuch um Kantonswechsel noch ein solches um Einbezug in das Asyl des Partners vor. Das Vorbringen in der Eingabe vom 13. Juli 2012, die beiden hätten sich versöhnt, reiche nicht aus, um einen Einbezug in das Asyl zu rechtfertigen. Ein allfällig eingereichtes Gesuch um Einbezug gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG müsste eingehend geprüft werden. Das BFM räume ein, dass es die Frage der familiären Beziehungen in der Verfügung hätte würdigen sollen. Eine Würdigung der Sachlage führe jedoch im Sinne dieser Erwägungen zu keiner Änderung des Standpunkts.

E. 4.4

In der Stellungnahme wird entgegnet, es treffe nicht zu, dass es keine Hinweise auf eine gelebte Familiengemeinschaft gebe. In der Beschwerde sei festgehalten worden, dass die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner sich so oft es gehe besuchten. Er reise am Freitagnachmittag immer zu ihr nach G. _____ und verbringe dort die Wochenenden. Am Montagmorgen kehre er in den Kanton H. _____ zurück. Damit lebten sie an den Wochenenden eine intakte Familienbeziehung. In der Eingabe vom 13. Juli 2012 sei das Begehren, die Familiengemeinschaft in der Schweiz fortzuführen, ausdrücklich enthalten gewesen. Das BFM hätte den geschilderten neuen Tatsachen durch Gewährung von Familienasyl Rechnung tragen müssen, womit sich ein Gesuch um Kantonswechsel erübrigt hätte. Es sei nicht richtig, dass die Beschwerdeführerin während ihres Asylverfahrens explizit ein Gesuch um Einbezug in das Asyl hätte stellen müssen. Das BFM sei im Rahmen der Untersuchungsmaxime verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen anzuwenden. Es habe seine Begründungspflicht verletzt, indem es nicht ausgeführt habe, weshalb es die Voraussetzungen für einen Einbezug in das Asyl für nicht gegeben gehalten habe. In der Vernehmlassung werde festgehalten, es hätte ein Gesuch um Einbezug in das Familienasyl gestellt werden müssen, damit dieses hätte geprüft werden können, gleichzeitig werde aber eingeräumt, die Frage der familiären

Beziehungen der Beschwerdeführerin hätte gewürdigt werden sollen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin erwähnte bereits bei der Erstbefragung vom 18. Juni 2010, dass sie in Eritrea religiös getraut worden sei. Sie habe ihren Lebenspartner im Heimatland zurückgelassen, aber sie seien noch zusammen. Als sie Eritrea verlassen habe, sei sie von ihm schwanger gewesen. Die Frage, ob sie im Sinn habe, mit ihm Kontakt aufzunehmen, bejahte sie. Sie würde ihm gern erzählen, was ihr widerfahren sei (vgl. Akten BFM act. A1/13 S. 3 f.). Bei der Anhörung vom 18. Juni 2012 sagte sie, sie habe sich bei vielen Landsleuten nach ihrem Lebenspartner erkundigt. Sie habe ihn vor etwa fünf Monaten ausfindig gemacht und ihm erzählt, was geschehen sei; er habe es nicht akzeptieren können. Er habe sie zwei- oder dreimal besucht, danach nicht mehr (vgl. act. A41/12 S. 3 f.). Am 13. Juli 2012 teilte der Rechtsvertreter dem BFM mit, die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner seien am 27. Juni 2012 aufgelöst in der Sprechstunde erschienen. Da eine Verständigung nur schwer möglich gewesen sei, habe man am 13. Juli 2012 in Anwesenheit eines Dolmetschers ein zweites Gespräch geführt. Die beiden hätten gesagt, sie hätten sich versöhnt, und es sei ihr grosser Wunsch, zusammen in der Schweiz leben zu können. Ihr Lebenspartner habe vor der Versöhnung grosse Schwierigkeiten mit der Tatsache gehabt, dass seine Frau nach ihrer Flucht aus Eritrea Kinder von anderen Männern bekommen habe. Da ihm nun die Umstände der Zeugung bekannt seien, habe er seiner Frau verziehen und lehne sie nicht mehr ab. Die Beschwerdeführerin und ihr Lebenspartner hätten vor der Flucht aus Eritrea im Haus dessen Mutter zusammengelebt. Das Paar sei durch Flucht getrennt worden und der Lebenspartner habe sie bei seinen Asylbefragungen als Partnerin angegeben (vgl. act. A42/4 S. 1). Angesichts der Tatsache, dass sie in der Schweiz als Familie zusammenleben wollten, bäten sie um eine Entscheidung, die die Interessen der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder am Verbleib in der Schweiz berücksichtige.

E. 5.2.1

Der Untersuchungsgrundsatz verpflichtet die Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG). Die Frage, ob der rechtserhebliche Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt ist, beurteilt sich im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheidens. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die angefochtene Verfügung nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 1998, 2. Aufl., Rz. 630).

E. 5.2.2

Das BFM hat die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 13. Juli 2012 in der angefochtenen Verfügung im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung nicht erwähnt und deren Inhalt in den Erwägungen auch nicht ansatzweise gewürdigt. In der Vernehmlassung wird zwar eingeräumt, dass die Frage der familiären Beziehungen der Beschwerdeführerin in der Verfügung hätte gewürdigt werden sollen, eine Würdigung jedoch zu keiner Änderung des Standpunktes führe. Das BFM räumt damit implizit ein, dass der Sachverhalt vor Erlass der angefochtenen Verfügung nicht rechtsgenügend festgestellt und der Inhalt der Eingabe nicht gewürdigt worden war.

E. 5.2.3

Das BFM stellt sich in der Vernehmlassung auf den Standpunkt, es liege kein Gesuch um Einbezug der Beschwerdeführerin in das Asyl ihres Lebenspartners vor. Diese Sichtweise

vermag nicht zu überzeugen. In der Eingabe vom 13. Juli 2012 wurde zwar kein ausdrücklicher Antrag, sie sei in das Asyl ihres Lebenspartners einzubeziehen, gestellt, indessen wurde ausgeführt, das Paar sei durch Flucht getrennt worden und wolle in der Schweiz künftig (wieder) als Familie zusammenleben. Aufgrund dieser Formulierung erscheint hinreichend klar, dass die Beschwerdeführerin sich in ihren Ausführungen auf Art. 51 AsylG (Familienasyl) bezog und um Einbezug in das Asyl ihres Lebenspartners ersuchte. Da im erstinstanzlichen Verfahren die strengen Anforderungen des Art. 52 VwVG an Inhalt und Form für (Beschwerde-)Begehren nicht zur Anwendung gelangen, ist vom Vorliegen eines rechtsgenügenden Gesuchs um Gewährung von Familienasyl auszugehen.

E. 6.1

Aus prozessökonomischen Gründen hat der Gesetzgeber die Verwaltungsbeschwerde grundsätzlich reformatorisch ausgestaltet und gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG soll eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz nur ausnahmsweise erfolgen, so etwa, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist.

E. 6.2

Aufgrund des vorstehend Gesagten liegt eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung vor. Die Behörden sind verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig festzustellen und diesen zu würdigen. Das BFM führt in seiner Vernehmlassung zu Recht aus, ein Gesuch um Einbezug gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG müsste eingehend geprüft werden. Aufgrund der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Verfahren zur weiteren Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, eingehenden Prüfung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der obsiegenden und im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertretenen Beschwerdeführerin ist zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In der Honorarrechnung vom 18. Januar 2013 werden ein Aufwand von 6,75 Stunden à Fr. 200.- und Auslagen von Fr. 30.-, insgesamt somit Fr.1380.- geltend gemacht, was angemessen erscheint. Das BFM ist demnach anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.